

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/neue-verbrauchsteuerrechtliche-systemrichtlinie.html>

📅 08.09.2020

*Indirekte Steuern/Zoll*

## **Neue verbrauchsteuerrechtliche Systemrichtlinie**

Die verbrauchsteuerrechtliche Systemrichtlinie regelt den Umgang mit harmonisierten Verbrauchsteuern und wurde nun an den Zollkodex der Union (UZK) angepasst. Die neue Richtlinie ist ab dem 13.02.2023 anzuwenden.

### **Hintergrund**

Innerhalb des Verbrauchsteuergebietes der Union werden Verfahren wie Lagerung, Beförderung und Besteuerung von Alkohol und alkoholischen Getränken, Energieerzeugnissen sowie Tabakwaren durch die verbrauchsteuerrechtliche Systemrichtlinie geregelt.

Mit der Neufassung wird die bisherige Systemrichtlinie abgelöst und die Einfuhr und Ausfuhr betreffenden Regelungen angepasst, um die erforderliche Klarheit und Aktualität in Bezug auf den seit dem 01.05.2016 anwendbaren Zollkodex der Union (UZK) zu gewährleisten.

### **Neuerungen**

Die Systemrichtlinie 2020/262/EU wird die bisherige Richtlinie 2008/118/EG ablösen, die mit Wirkung vom 13.02.2023 aufgehoben wird. Die Neufassung der Systemrichtlinie regelt unter anderem, dass dann auch Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs zwischen den Mitgliedstaaten ab dem 13. Februar 2023 mit dem EMCS ("Excise Movement and Control System") erfolgen müssen. Ab dem 1. Januar 2024 ist für Unternehmen ein Empfang dieser Waren nur noch unter Verwendung von EMCS möglich.

Weitere Neuerungen umfassen die Einführung neuer Rechtsfiguren wie dem zertifizierten Empfänger und dem zertifizierten Versender für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im steuerrechtlich freien Verkehr. Die beiden Rechtsfiguren entsprechen im Wesentlichen dem registrierten Empfänger und dem registrierten Versender im Steueraussetzungsverfahren. Darüber hinaus wird eine verbrauchsteuerrechtliche Ausfuhr durch Überführung in ein zollrechtliches externes Versandverfahren ermöglicht. Die neue Systemrichtlinie regelt außerdem, dass Versandhändler in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr zwingend einen Beauftragten (jetzt Steuervertreter) im Empfangsmitgliedstaat benennen müssen.

Die entsprechenden Neuerungen der Verbrauchsteuergesetze werden voraussichtlich bis Ende 2021 in nationales Recht umgesetzt und am 13.02.2023 in Kraft treten.

### **Betroffene Norm**

RL 2008/118/EG; RL 2020/262/EU

### **Fundstelle**

Europäischer Rat, [RICHTLINIE \(EU\) 2020/262](#)

### **Anmerkung**

Bei Fragen zu diesem Newsletter oder bei allgemeinem Beratungsbedarf steht Ihnen unser Global Trade Advisory Team zur Verfügung. Gerne unterstützen wir Sie auch bei der Beantwortung von speziellen Fragen zu Verbrauchsteuern.

geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.